



LAND BRANDENBURG

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-
ämter des Landes Brandenburg

- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Dahme-Spreewald
- Frankfurt (Oder)

nachrichtlich:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit,
Abteilung Verbraucherschutz

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Kantak

Gesch-Z.:

MDJ-V32-2311/185+8#15500/2020

Telefon: +49 331 866-5321

Internet: www.msgiv.brandenburg.de

vetwesenbb@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Anordnung vom Nutzungsverboten nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
vom 13. Oktober 2020

Das angeordnete Nutzungsverbot nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung in den Landkreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gilt vorläufig in den festgelegten Kerngebieten und dem festgelegten übrigen gefährdeten Gebiet nördlich der Autobahn A12.

In Gebieten außerhalb von Kerngebieten für die die Errichtung einer Umzäunung angeordnet wurde (Weiße Zone), gilt ein Nutzungsverbot für land- und forstwirtschaftliche Flächen mit den Ausnahmen gemäß Anlage unter den dort genannten Voraussetzungen.

Im übrigen gefährdeten Gebiet südlich der Autobahn A 12 gilt ein Nutzungsverbot für forstwirtschaftliche Flächen mit den Ausnahmen gemäß Anlage unter den dort genannten Voraussetzungen. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Gebiet unterliegt keinen Beschränkungen.

Soweit die Nutzung von Flächen an die Voraussetzung einer vorherigen Absuche dieser Flächen auf tote oder kranke Wildschweine gebunden ist, sind entsprechende Ausnahmen zu erteilen, wenn die Absuche durch behördlich eingesetzte Personen oder unter behördlicher Aufsicht tätigen Personen erfolgt ist.



Seite 2

Der Erlass des MSGIV zu Ausnahmen vom Nutzungsverbot nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung im gefährdetem Gebiet, ausgenommen Kerngebiet vom 6. Oktober 2020 wird aufgehoben.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage

Stand: 13.10.2020

Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kernzone

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte in Apfel- und Weinbau	Die Erntearbeiten dauern noch bis in den Oktober	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflege- und Schnittmaßnahmen in Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z. B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzung
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden.	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Ernte Mais, Sonnenblumen	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50 cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 % - 25 % als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaaten	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggfls. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	Entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte	bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	Wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden. Andere Flächen möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen	Durchführen von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzungen

Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen sind zulässig mit Ausnahme von Schaufischen.

Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im gefährdeten Gebiet, ausgenommen Kernzone

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume. Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzung
Holzabfuhr	Gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzung
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzung
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schadflächen	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflanzung	Auf der Freifläche oder in lichtigem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaunbau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzung
Saatguternte/Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr im Verzug
Munitionssondierung/-beräumung		möglich, wenn zwingend erforderlich